



Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

# Aktuelle Entscheidungen zum Exportkontrollrecht

28.3.2012

1



## Handelspolitische Maßnahmen

- **Art 1 Nr 7 ZK-DVO:**
- **Nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Gemeinschaftsvorschriften über die Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen worden sind, wie Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschränkungen oder Höchstmengen sowie Ein- und Ausfuhrverbote**
- **Anknüpfung bei der Überführung in den freien Verkehr Art 79 ZK– Zollrecht im weiteren Sinne (Art. 98 Abs. 1 Buchst. a ZK, Art. 114 Abs. 1 Buchst. a ZK, Art. 509 ZKDVO; § 90 AußWG)**
- Mengenmäßige Beschränkungen oder Höchstmengen
- Embargomaßnahmen sowie die – wirtschaftspolitischen - Ein- und Ausfuhrverbote des Außenwirtschaftsrechts
- Außenwirtschaftsrecht = Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Antidumpingzölle (wirtschaftliche tarifäre Maßnahme)
- **Verbote und Beschränkungen (Art 58 ZK)**
- Nicht wirtschaftliche Beschränkungen (Kultur etc)

2



## Entscheidungen

---

- *VwGH 02.04.2009 2007/05/0160; 1.7.2009, 2009/04/0097:*
  - Ausfuhr von Pistolen und Pistolenteilen nach Tunesien und Algerien
- *EuGH 10.11.2011, C - 405/10, Özlem Garenfeld;:*
  - Kontrolle der Verbringung von gebrauchten Katalysatoren aus Deutschland über die Niederlande in den Libanon
  - Art 49 Abs 1 Grundrechtscharta?
- *EuGH C - 1/11 – Interseroh Scrap and Metal Trading,*
  - eingereicht durch das Verwaltungsgericht Mainz am 3.1.2011, ABI. C 95, 3
- *EuGH 13.03.2012, Rs C - 380/09 P, Melli Bank / Rat*
  - Aktive Teilnahme an einer Proliferation?
  - Verhältnismäßigkeit?
- *FG Düsseldorf 1.6.2011, 4 K 3063/10*
  - Zwang zum Terroristenlistenabgleich von Mitarbeitern im Zuge einer Zertifizierung – Zollrecht?
  - Beurteilung der Bedrohungslage anhand des Listings (EuG 30.9.2009, T-341/07, Jose Maria Sison)

3



## VwGH I

---

- *VwGH 02.04.2009 2007/05/0160 - Ausfuhr von Pistolen und Pistolenteilen nach Algerien*
  - "§ 3. (1) KMG in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2005 lautet: Die Bewilligung nach § 1 wird vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung des Bundesministers für Landesverteidigung, soweit keine anderen gesetzlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen, unter Anwendung von Artikel 130 Abs. 2 B-VG erteilt. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass
    1. die Ein-, Aus- oder Durchfuhr völkerrechtlichen Verpflichtungen oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich nicht zuwiderläuft;
    2. die Aus- oder Durchfuhr nicht in ein Gebiet erfolgen soll, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstige **gefährliche Spannungen** bestehen;
    3. die Aus- oder Durchfuhr nicht in ein Bestimmungsland erfolgen soll, in dem auf Grund schwerer und wiederholter Menschenrechtsverletzungen die Gefahr besteht, dass das gelieferte Kriegsmaterial zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet wird;
    4. ..."
  - Eine Entscheidung nach § 3 Abs 1 KrMatG stellt eine Ermessensentscheidung dar, Bewilligung nach dem AußHG kein Präjudiz
  - Gefährlich sind Spannungen nicht nur dann, wenn die Gefahr einer bewaffneten Auseinandersetzung unmittelbar droht.
  - Zwingend Einvernehmen mit dem BMeiA erforderlich

4



## VwGH II

---

- **VwGH 1.7.2009, 2009/04/0097 - Ausfuhr von 120 Pistolen nach Tunesien**
- § 5. (1) AußHG lautet: Eine Bewilligung gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z. 15 lit. a oder b ist, gegebenenfalls unter Vorschreibung geeigneter Auflagen gemäß § 28, zu erteilen, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass „...“  
3. die Güter im Bestimmungsland zur **internen Repression** verwendet würden...“
- Bf: Waffenlieferungen dienen dem Schutz der Menschenrechte: Kampf gegen Al-Kaida und Genehmigung einer Lieferung von Granaten und Handgranaten nach Tunesien durch den BMI (KMG)
- Bel. Behörde: Menschenrechtsverletzungen in Tunesien (Jahresbericht von Amnesty International); Bewilligung nach dem KMG unerheblich
  
- VwGH unter Hinweis auf die Erläuterungen (RV 798 GP XXII):  
„Unter interner Repression im Sinne von Z 3 sind insbesondere die im Kriterium zwei des Verhaltenskodex genannten schweren Menschenrechtsverletzungen zu verstehen. Bei Prüfung dieser Voraussetzung wird die Haltung des Bestimmungslandes zu den einschlägigen Grundsätzen in **Menschenrechtsübereinkünften** besonders zu beachten sein. Vorsicht wird vor allem bei Ländern geboten sein, in denen von den zuständigen Gremien der UN, des Europarats oder der EU **schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen** festgestellt worden sind..“
- Verweis auf EGMR 28.2.2008, Nr. 37.201/06, „Saadi“ : Bericht von Amnesty International und „Human Rights Watch“.

5



## EuGH

---

- **EuGH 10.11.2011, C-405/10, Özlem Garenfeld**
- Verbringung/Export von gebrauchten Autokatalysatoren von Deutschland über die Niederland in den Libanon
- Abfallgruppe B1120 der Anlage IX des Basler Übereinkommens, ABI. L 1993/39, 1
- Art. 37 Abs. 2 VO Nr. 1013/2006
- Deutschland: § 326 StGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren; Ö: §§ 181b und c StGB
- Strittig, ob die Einfuhr in den Libanon verboten war oder nicht (zur Weiterverwendung nicht zur Endlagerung bestimmt) - Art 49 Abs 1 Grundrechtscharta?
  
- **EuGH C-1/11 – Interseroh Scrap and Metal Trading**
- eingereicht durch das Verwaltungsgericht Mainz am 3.1.2011, ABI. C 95, 3
- Betriebsgeheimnis und zwingende Angaben laut Warenbegleitedokument (Art 18 VO Nr. 1013/2006)
  
- **EuGH 13.03.2012, Rs C-380/09 P, Melli Bank / Rat**
- Bereitstellung von Finanzmitteln für Unternehmen, die Güter für Irans Nuklear- und Raketenprogramm beschaffen oder an deren Beschaffung beteiligt sind – Verhältnis zwischen BMI und MB?

6



## FG Düsseldorf

---

- *FG Düsseldorf 1.6.2011, 4 K 3063/10; Revision zugelassen (BFH - VII R 43/11)*
- AEOF: Sicherheitsvoraussetzungen (Art 14k ZK-DVO)
- Sicheres Betriebsgebäude sowie Zugangskontrollen (Art 14 Buchst a, b)
- Schutzmaßnahmen gegen Manipulation an Waren (Art 14k Buchst c)
- Maßnahmen um den Handelspartner fest zu stellen (Art 14k Buchst. e)
- Sicherheits- und Hintergrundüberprüfung von Bediensteten ((Art 14 Buchst f)
  
- *Sicherheits- und Hintergrundüberprüfung - Vorfälle/Risiken*
- Prüfungsmaßstab: Intensität einer Bedrohung durch gelistete Person
- Zollrecht? – Art. 4 Nr. 25 3. Anstr. ZK; Art 2 Buchst c MZK – **Gefahrenabwehr - Sicherheit der Union – Leitlinien (EK, 29.7.2007, TAXUD/2006/1450)**; Verweis auf Waffen, Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Terrorgefahr)
- VO 648/2005: „gemeinschaftsweiter Rahmen für das Risikomanagement nach Art 4 Nr. 26 ZK – Ziel: Verhinderung von „Vorfällen“
- Compliance Partnership Customs and Trade – Compact-Modell, EK 13.6.2006, TAXUD/2006/1452 = einheitlicher Katalog für Risikoindikatoren um Vorfälle iSd Art 4 Nr 25 ZK zu verhindern